



Brüssel, den 16. 04. 2010 -198092
markt.f.1(2010)216181
FS/120.020.020/0009.04

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes
(BARROSO(2010)2286)
Ihre Anfrage vom 17. März 2010**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/692**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage vom 17. März 2010 betreffend den Gesetzentwurf – Drucksache 17/250 – zur Änderung des Sparkassengesetzes, auf die Präsident Barroso mich gebeten hat zu antworten.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission wurden bereits von Vertretern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung mit der Bitte um eine informelle Stellungnahme zu diesem Sachverhalt kontaktiert. Der Kommission sind zudem die Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 6. April 2009 (Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4264) sowie der Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes (Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 17/250 vom 10. Februar 2010) bekannt. Ich möchte jedoch unmissverständlich klarstellen, dass die Kommission zwar die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft, die in den Mitgliedstaaten anwendbar sind; zu der Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben mit dem Gemeinschaftsrecht kann die Kommission jedoch nicht in gleicher Weise Stellung nehmen, da diese noch keinerlei Rechtswirkung entfalten und dem Gesetzgebungsprozess unterliegen.

Die Zuordnung einer Rechtseinheit zum öffentlichen oder privaten Sektor ist eine wirtschaftspolitische Wahlmöglichkeit, die als solche in den exklusiven Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, was auf dem Prinzip der Neutralität des Vertrages bezüglich des Eigentumssystems beruht, wie es in Artikel 345 des Vertrages zur Funktionsweise der Europäischen Union geregelt ist. Andererseits hat die Europäische Kommission klargestellt¹, dass ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als

¹ Siehe IP/01/872

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/01/872&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>
, in dem die Kommission auch bestätigte, dass der Staat grundsätzlich von weiteren Eingriffen in die privatisierten

Frau
Dörte Schönfelder
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
D-24171 Kiel

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.


http://ec.europa.eu/internal_market/

Mehrheitsaktionär bei der Privatisierung eines Unternehmens dessen Verkauf an bestimmte Bedingungen knüpfen könne (u.a. etwaige Beschränkungen für die Beteiligung öffentlicher Unternehmen an der privatisierten Gesellschaft), sofern diese Bedingungen (1) speziellen wirtschaftspolitischen Zielen dienen und im Voraus klar festgelegt werden, (2) unterschiedslos gelten, (3) auf den zur Erreichung der speziellen Ziele notwendigen Zeitraum begrenzt sind und (4) den zuständigen Behörden keinen Ermessensspielraum bei der Auslegung lassen.

Vor dem Hintergrund der der Europäischen Kommission gegenwärtig vorliegenden Informationen kann diese keine Aussage darüber treffen, ob es sich bei der HASPA-Finanzholding, Holding der Hamburger Sparkasse AG, um eine öffentliche oder private Rechtspersönlichkeit handelt. So fehlen der Kommission zu diesem Zweck zum Beispiel Elemente des für diese Beurteilung maßgeblichen Rechtsrahmens, inklusive des Wortlauts des alten Hamburgischen Rechts sowie die betreffenden Satzungen, durch die diese Rechtspersönlichkeiten geschaffen wurden und unter deren Geltung sie weiter betrieben werden. In Hinblick auf das alte Hamburgische Recht stellt die Kommission jedoch fest, dass dessen Fortgeltung auf Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, also einer privatrechtlichen Vorschrift beruht. Es ist ferner festzuhalten, dass Hamburg über kein Sparkassengesetz verfügt, welches die Rechtsnatur der HASPA-Finanzholding als öffentlich definieren würde. In Ermangelung weiterer juristischer und faktischer Beurteilungsgrundlagen kann die Kommission nicht zu einer abschließenden Beurteilung des Sachverhalts gelangen.

Die Kommission legt jedoch Wert auf den Hinweis, dass eine vorläufige Einschätzung durch die Dienststellen der Kommission betreffend die Vereinbarkeit eines Gesetzentwurfes mit dem Gemeinschaftsrecht keinerlei Bindungswirkung gegenüber der Kommission als Institution im Bezug auf ihre Entscheidungen über zukünftige Maßnahmen entfalten kann; ferner wird durch eine derartige vorläufige Einschätzung nicht einer möglichen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

no 
Pierre DELSAUX

Ansprechpartner:

Jörg REINBOTHE, Tel.: 0032-2-295.53.23, joerg.reinbothe@ec.europa.eu

Ute KALLENBERGER, Tel.: 0032-2-296 37 06, Ute.Kallenberger@ec.europa.eu

Kopien:

Ms P. Dejmek (Cab. Barnier)
Mr E. Tertak
Mr J. Reinbothe
Ms S. Scatizzi

Mr S. Gentner
Mr M. Nava
Mr K. Lennan
Ms U. Kallenberger

Gesellschaften Abstand nehmen muss, sobald die Veräußerung erfolgt ist und das Unternehmen nicht länger vom Staat kontrolliert wird.